



20.6.2016

Vernehmlassung

Verordnung des SBFI über die eidgenössische Prüfung zur Erlangung der eidgenössischen Berufsmaturität (VEPBM)

Rücksendung bis **spätestens 8. Juli 2016** an nicoletta.gullin@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Vernehmlassungsantworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Vernehmlassungsunterlagen heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: Schweizerische Konferenz Kaufmännischer Berufsfachschulen SKKBS



STELLUNGNAHMEN

1) Allgemeine Bemerkungen

Herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verordnung des SBFI über die eidgenössische Prüfung zur Erlangung der eidgenössischen Berufsmaturität (VEPBM).

Die SKKBS versteht die Übertragung der Zuständigkeit für die Prüfungsorganisation von der EBMK an das SBFI als korrekte Auslegung unseres Rechtssystems. Wir nehmen an, dass die operativen Aufgaben wie Prüfungsleitung weiterhin von der EBMK delegiert werden.

Die SKKBS stimmt der vorgeschlagenen Verordnung zu und bedankt sich beim SBFI für das Eintreten auf ihre Anliegen. Ergänzungen und Fragen zur Verordnung sind unten aufgeführt.



2) Zur Verordnung des SBFI über die eidgenössische Prüfung zur Erlangung der eidgenössischen Berufsmaturität (VEPBM):

Art.	Abs. & Lit.	Bemerkung / Empfehlung
Ingress		keine
3	2	Der Ort und der Zeitpunkt der Prüfungssessionen sollte mindestens 1 Jahr im Voraus bekannt gegeben werden.
4	3b	Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass HMS und als gleichwertig anerkannte ausländische Ausweise als Anmeldung genügen, nicht aber FMS Abschlüsse und Abschlüsse auf der Tertiär B Stufe. Dies scheint uns unlogisch Und sollte aus unser Sicht überprüft werden
5		Hier müssen die Ergebnisse aus der Anhörung zum „Leitfaden Anerkannte Fremdsprachendiplome“ berücksichtigt und miteinbezogen werden (gleiche Rahmenrichtlinien; einheitliche Angabe, wie viele Jahre).
19	1b	Hier wird eine verschärfte Regelung gegenüber der berufsbegleitenden BM eingeführt, indem die IDPA zwingend bestanden werden muss und somit als Fallnote zählt. Damit bekäme die IDPA ein zu grosses Gewicht. Dies sollte geändert werden.



--	--	--

3) Zum erläuternden Bericht:

Seite	Kapitel / Zu Artikel	Bemerkung / Empfehlung
8	4 Anmeldung	Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass HMS und als gleichwertig anerkannte ausländische Ausweise als Anmeldung genügen, nicht aber FMS Abschlüsse und Abschlüsse auf der Tertiär B Stufe. Dies scheint uns unlogisch und sollte aus unser Sicht überprüft werden. Speziell die HF hat ganz klar einen Bezug zur Berufsbefähigung.